

Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. S. Alee.

VIII. Jahrgang.

Berlin, Dienstag, den 30. April 1889.

Nr. 33.

Der Aufschwung der wirthschaftlichen Lage.

Seit Jahr und Tag ist auf allen Gebieten des wirthschaftlichen Lebens ein kräftiger Aufschwung zu beobachten: Handel und Industrie bewegen sich in steigender Richtung und nur die Landwirtschaft nimmt noch nicht genügend hieran Theil, obgleich eine relative Besserung ihrer Lage durch die, wenn auch nur geringe Aufbesserung ihrer Produktpreise eingetreten ist; auch insofern ist sie nicht vollständig leer ausgegangen, als ihr ein wirksamer Schutz zu Theil geworden ist, dessen Bedeutung begriffen werden kann, wenn man erwägt, in welche ungünstige Situation sie gerathen würde, wenn der schützende Wall von ihr hinweggenommen werden würde, oder in welcher Lage sie sich überhaupt befinden würde, wenn es unterlassen worden wäre, sie vor der Concurrenz des Auslandes zu schützen.

Der wirthschaftliche Aufschwung kommt zu deutlichem und klarem Ausdruck in den finanziellen Ergebnissen des Reichshaushalts vom Jahre 1888/89, von denen soeben wenigstens die Einnahmen bekannt geworden sind. In dieser Beziehung ist namentlich die erhebliche Steigerung charakteristisch, welche die sogenannte Börsensteuer (d. h. der Stempel für Kauf- und sonstige Anschaffungsgechäfte) in jenem Jahre aufzuweisen hat: es sind nicht weniger wie 5 067 660 *M* an Börsensteuer mehr einkommen wie in dem Vorjahr, im Ganzen nämlich 12 466 640 *M*, womit endlich und zum ersten Mal der Ertrag erreicht wurde, der bei Erlaß des Gesetzes bezweckt und muthmaßlich berechnet war. Eine ähnliche Steigerung weist die Stempelsteuer für Werthpapiere auf; sie hat 7 921 406 *M*, d. h. 3 121 260 *M* mehr als im Vorjahr ergeben; die Steigerung der Einnahmen aus der Wechselstempelsteuer um 154 749 *M* spiegelt gleichfalls den Verkehrsaufschwung wieder. Die Steigerung des Verkehrs wie der Verbrauchsfähigkeit wird durch die Mehreinnahme von Brausteuer (mehr 1 044 606 *M*), und von Salzsteuer (mehr 1 475 253 *M*), besonders aber durch die Einnahme aus den Zöllen, aus der Zucker- und Branntwein-Verbrauchsabgabe illustriert. Die Zölle haben netto 41 649 391 *M* mehr eingebracht, als im Vorjahr, im Ganzen 311 338 401 *M*. Freilich ist diese Steigerung zum Theil auf die im Dezember 1887 erfolgte Erhöhung der Getreidezölle zurückzuführen; gerade die Einfuhr von russischem Weizen, Roggen, Hafer und Gerste hat sich wesentlich vermehrt. Indes erklärt sich hieraus die Steigerung der Zolleinnahmen nicht allein, die Statistischen Monatshefte, die freilich noch nicht über das ganze in Rede stehende Jahr vorliegen, weisen den Zuwachs der Einfuhr, mithin also auch die Erhöhung der Zolleinnahmen bei Baumwolle, Holz, Bier, Wein, Süßfrüchten, Seringen, Kaffee, Petroleum, Kohlen, Eiern, Thonwaaren, Kunstwolle, Schaafwolle, Zink und Zinn nach. Auf Rechnung der Steuerreform des Jahres 1887 sind an neuen Einnahmen 22 623 004 *M* Zucker-Verbrauchsabgabe und 110 126 649 *M* Branntwein-Verbrauchsabgabe zu setzen: diese können immerhin auch als eine Art von Merkmal in dem Bilde der steigenden Consumsfähigkeit der Bevölkerung gelten. Wenn wir nun noch hinzufügen, daß nach der neuesten Zusammenstellung im Staats-Anzeiger sich die Einnahmen aus den preussischen Staatseisenbahnen im Jahre 1888/89 um 51 570 506 *M* gegen das Vorjahr vermehrt haben, so ist hiermit der rechnungsmäßige Beweis von dem wirthschaftlichen Aufschwung geliefert, soweit er in den betreffenden Zahlen überhaupt zum Ausdruck kommen kann. Freilich giebt es noch eine ganze Reihe anderer Merkzeichen, welche für diesen Beweis herangezogen werden müßten: z. B. die Zunahme der Ausfuhr, die Production in den einzelnen Betrieben, die directen Steuern u. s. w. Aber die angegebenen Zahlen genügen, um erkennen zu lassen, daß sich das wirthschaftliche Leben des deutschen Volks in günstigem Stande befindet.

Die Ursachen dieser erfreulichen Erscheinung sind nicht schwer zu ermitteln. Einmal hat die Schutzollpolitik sehr wesentlich zur Stärkung und Kräftigung der Industrie beigetragen, auf der anderen Seite haben die Gesetze, welche die vermehrten Bedürfnisse des Staats zu decken bestimmt waren, in keiner Weise die Steuerkraft des Volks beeinträchtigt oder seine Consumsfähigkeit behindert, vor Allem aber ist allmählich das Vertrauen in die friedliche Gestaltung der Zukunft, welches lange Jahre fehlte, wiedergekehrt. Die Beforgniß, daß ein Thronwechsel im Deutschen Reiche zu ernstern Verwickelungen nach außen Anlaß geben könne, hatte in Verbindung mit den fortwährenden Reibereien, welche die Franzosen veruchten, auf Handel, Verkehr und Industrie einen lähmenden Druck ausgeübt. Die Sicherheit, mit der Kaiser Wilhelm II die Zügel der Regierung ergriff, die Ruhe und Klarheit seiner Handlungen zu Gunsten des inneren und äußeren Friedens haben die Beforgnisse verscheucht und belebend auf die wirthschaftliche Kraft des Volks eingewirkt. Dieses Vertrauen wird sich hoffentlich noch immer mehr befestigen und somit auch demjenigen Gewerbezweig zu Gute kommen, von welchem fast die Hälfte aller Deutschen lebt.

Die Wittwen und Waisen der Geistlichen

der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie sind im Laufe der nun zu Ende gehenden Landtagsession gleichfalls Gegenstand eines fürsorgenden Gesetzes gewesen, welches die Aufgabe hat, die Durchführung eines zwischen der Staatsregierung und dem evangelischen Oberkirchenrath vereinbarten Kirchengesetzes zu ermöglichen.

Für die Wittwen der evangelischen Geistlichen ist seit alter Zeit theils durch die Mittel der Kirchengemeinden, theils durch Pfründenabgabe, theils durch örtliche Stiftungen und Verbandskassen gesorgt worden, später hat der Staat daneben den evangelischen Geistlichen die Pflicht auferlegt, die Versicherung ihrer Frauen bei der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zu bewirken. Wie für die unmittelbaren Staatsbeamten, so haben sich auch für die evangelischen Geistlichen diese Maßregeln mit der Zeit als unzureichend erwiesen und nachdem für die ersteren durch das Gesetz vom 20. Mai 1882 Abhilfe geschaffen worden, hat die General-synode eine ähnliche Regelung und entsprechende Verbesserung der Wittwen- und Waisen-Fürsorge auch für die Geistlichen beschlossen. Nach dem vom Oberkirchenrath ausgearbeiteten Gesetzentwurf soll, nachdem die Ruhegehälter der Geistlichen durch Gesetz vom Jahre 1880 neu geregelt worden sind, die Wittve eines Geistlichen $\frac{1}{3}$ des Ruhegehalts, jede Waise $\frac{1}{5}$, jede mutterlose Waise $\frac{1}{3}$ des Wittwengeldes erhalten. Der Mindestbetrag der Wittwenpension ist auf 600 Mk., der Höchstbetrag auf 1200 Mk. festgesetzt. Die Zahlung erfolgt aus einem neu zu errichtenden landeskirchlichen Fonds, welcher durch das eingangs erwähnte Gesetz geschaffen werden soll. Nach diesem Gesetz wird „dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche“ vom 1. October 1889 ab seitens des Staates eine dauernde halbjährlich im Voraus zahlbare Rente von jährlich 800 000 Mk. überwiesen, wogegen der Fonds alle Verpflichtungen übernimmt, welche der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt gegenüber den gegenwärtigen und den künftigen Wittwen der im Dienst der Landeskirche verstorbenen Geistlichen obgelegen haben. Vom genannten Zeitpunkt ab ist den Geistlichen der Beitritt zur Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt nicht mehr gestattet. In den „Pfarrwittwen- und Waisenfonds“ fließen ferner: die von den Geistlichen in Höhe von 3 bezw. 4 Prozent ihres Dienst Einkommens oder Ruhegehalts zu leistenden Beiträge, sodann der Ertrag einer dauernd zu erhebenden landeskirchlichen

Umlage, welcher zunächst auf 1 Prozent der Staatseinkommen- und Klassensteuer bemessen ist, endlich eine Abgabe der vermögenden Kirchenassen, welche diese in Höhe von 10 % ihres Ueberschusses zunächst für die nächsten 6 Jahre zu leisten haben.

Das diesem Landesgesetz zu Grunde liegende Kirchengesetz regelt im Uebrigen die Modalitäten der Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes, sowie der Beitragsleistung nach Maßgabe der in den entsprechenden Reichs- und Staatsgesetzen bestehenden Bestimmungen. Es tritt in Kraft sobald durch Staatsgesetz die zur Durchführung erforderlichen Mittel überwiesen sein werden. Der Zeitpunkt wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Im Unterschied von dem Wittwen- und Waisengesetz für Volksschullehrer, welches die letzteren von der weiteren Beitragsleistung zur Wittwenkasse befreit, ist in dem Kirchengesetz — und somit auch im Staatsgesetz — für die Geistlichen die Beitragsleistung von 3% ihres Gehalts ausdrücklich beibehalten, ja nach § 20 des Kirchengesetzes ist vorgeesehen, daß der Oberkirchenrath, falls die vorhandenen Mittel für die Zwecke des Pensionsfonds nicht ausreichen, die Pfarrbeiträge noch um 1 Prozent erhöhen kann, das Staatsgesetz schließt den Rechtsweg gegen derartige Bestimmungen des Oberkirchenraths aus. Im Vergleich zu den Volksschullehrern sind somit die Geistlichen verhältnismäßig ungünstiger gestellt und der früher so oft gehörte Vorwurf, daß für die Lehrer schlechter gesorgt werde als für die Geistlichen, trifft im vorliegenden Falle gewiß nicht zu. Von der Leistung der Beiträge ist der Geistliche vielmehr nur dann ganz oder theilweise entbunden, wenn für Frau und Kinder durch andere örtliche oder provinzialrechtliche Einrichtungen mindestens in Höhe der ihnen auf Grund dieses Gesetzes zugemessenen Bezüge gesorgt ist. Ferner können diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche Mitglieder der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt sind, den Verzicht auf das im vorliegenden Gesetz festgestellte Wittwengeld aussprechen und in ihrem Verhältniß zu jener Anstalt bleiben, deren Rechte und Pflichten in der seitherigen Höhe auf den neuen Pensionsfonds übergehen. Solche Geistliche sind dann von der Leistung von 2½% des Beitrags befreit, haben jedoch ½ Prozent für das Waisengeld zu entrichten, weil die Leistungen der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt sich auf Waisen nicht erstrecken. Der Anspruch der Hinterbliebenen auf das Waisengeld wird auch somit durch jenen Verzicht nicht berührt.

Die Stellung der Hausindustrie in der Volkswirtschaft.

Die Nationalökonomie hat sich in ihren Anfängen zuerst mit demjenigen Berufszweige beschäftigt, welcher die kleinsten Volkskreise umfaßt, nämlich dem Handel, und ist von da erst allmählich nach dem Studium der Großindustrie zu den breiteren Schichten des Kleingewerbes vorgeschritten. Seit Adam Smith spielte die Großindustrie, und zwar nach den Grundsätzen des Freihandels, lange Zeit die tonangebende Rolle in der ökonomischen Lehre, der sich wieder die Gesetzgebung anpaßte; das Kleingewerbe blieb hier wie dort vernachlässigt und mußte sich die Anwendung der für die Großindustrie passenden Grundsätze und Maßnahmen gefallen lassen, bis sein Anspruch auf eine besondere Kleingewerbesgesetzgebung erst in unseren Tagen mehr und mehr zu erfüllen versucht wurde. Mit Handel, Großindustrie und Kleingewerbe sind aber, abgesehen von dem Ackerbau, die wirtschaftlich thätigen Volkskreise noch keineswegs erschöpft, es findet sich vielmehr noch eine eigenartige und beträchtliche Schicht, welche socialökonomisch noch nicht genügend durchforscht ist und einer besonderen Beachtung in der Gesetzgebung noch ganz entbehrt. Diese Schicht ist die Hausindustrie, als diejenige gewerbliche Thätigkeit, welche zu Hause nicht auf Bestellung von Kunden am Ort und für den localen Absatz, sondern regelmäßig für ein Geschäft zum Export und überhaupt für den Vertrieb im Großen arbeitet.

Der Hausindustrielle bildet eine Mittelstufe zwischen Fabrikanten und Handwerker einerseits, welche selber absetzen, was sie erzeugen, und dem Fabrikarbeiter andererseits, welcher in fremden Räumen mit fremdem Stoffe in geregelter Arbeitstheilung thätig ist. Bei den Hausindustriellen, die sich meist der Mithilfe ihrer Familienangehörigen, oft auch bezahlter Gehülfen bedienen, be-

orgt den Vertrieb der Waare ein kapitalistischer Unternehmer, welcher den Arbeitern ins Haus Muster, Rohstoffe, mitunter auch Werkzeuge liefert und an den erhaltenen Waaren die letzte Appretur vor dem Verkaufe vornimmt. Noch ist, wie gesagt, das Gebiet wissenschaftlich nicht genügend durchforscht und schon zeigt sich bei dem Bemühen, eine feststehende Definition zu finden, die Notwendigkeit einer weiteren Unterscheidung zwischen Hausindustrie und Hausgewerbe. Letzteres umfaßt die vielfachen Thätigkeiten des Hausfleißes, namentlich der ländlichen Bevölkerung, welche zwar die allgemeinen Merkmale der Hausindustrie theilen, bei denen aber der Absatz local und meist durch den Erzeuger selber, sei es im Orte, sei es auf benachbarten Märkten, erfolgt. Das Hausgewerbe tritt als Nebenbeschäftigung der landwirtschaftlichen Bevölkerung auf, welche zur Winterszeit Erzeugnisse aus Flachs, Hanf, Bast, Schafwolle, Holz, Stroh, Fellen zc. nicht bloß für den eigenen Bedarf, sondern auch auf Bestellung und zum Verkaufe anfertigt.

Auf den ersten Blick erscheint die Hausindustrie, deren Ursprung in der Auflösung von Fabrikunternehmungen, in der Nebenbeschäftigung des Landvolks, am häufigsten aber in der Umbildung eines handwerkermäßigen Betriebes zu suchen ist, ihrer ganzen Form nach große volkswirtschaftliche Vortheile zu bieten. Die größere Freiheit bei der Arbeit, der Zusammenhang mit der Familie, die leichtere Abwechslung in der Thätigkeit zeichnet sie vor der Beschäftigung in Fabriken und Werkstätten aus. Allein in der Praxis nimmt nach den Einzeldarstellungen, welche während des letzten Jahrzehnts über die Lage bestimmter Hausindustrien erschienen sind, das freundliche Bild ganz andere, schlimme Züge an. Die Schatten überwiegen bedeutend; in Bezug auf die Dauer der Arbeitszeit, auf die gesundheitliche Beschaffenheit der Arbeitsräume, auf die Verwendung von Kindern im jugendlichsten Alter, endlich auf Verdienst stehen die meisten Hausindustriellen viel schlechter da, als die Fabrikarbeiter. Woran die Schuld liegt, das ist noch der Gegenstand von nationalökonomischen Forschungen. Denn trotz der vorhandenen genaueren Beschreibungen einzelner Hausindustrien, so derjenigen des Thüringer Waldes, der Leinwandweberei in Schlefien zc. fehlt doch noch das Material zu einem richtigen Gesamtüberblick, da wichtige hausindustrielle Zweige und Gegenden noch des eingehenden fachwissenschaftlichen Studiums harren.

Es war deshalb ein außerordentlich verdienstliches Werk, daß der Verein für Socialpolitik die Sammlung neuen Materials in die Hand genommen hat. Von seinen Veröffentlichungen über die deutsche Hausindustrie liegen bis jetzt zwei Bände vor, von denen der erste eine interessante Studie des Professors Dr. Stieda über Literatur, heutige Zustände und Entstehung der Hausindustrie nach den bereits vorhandenen gedruckten Quellen und der zweite Einzeldarstellungen aus dem nördlichen Thüringen enthält. Der Werth des Unternehmens wird vor Allem darin liegen, daß man erfährt, ob die traurigen Mißstände allgemein verbreitete sind und ob sie aus Mängeln, die dem System anhaften, oder aus dem Umstande herrühren, daß die Hausindustrie bisher zu sehr sich selbst überlassen blieb. Nur nach genauer Kenntniß der Thatsachen wird die richtige Entscheidung über die reformatorischen Mittel, wie Errichtung von Vertriebsgenossenschaften, Ausdehnung der Fabrikaufsicht und der Fabrikgesetzgebung auf die hausindustriellen Werkstätten zc., erst möglich sein.

Neuigkeiten aus der Verwaltung.

Erleichterung der Volksschullasten.

Mit dem 1. April ist das Gesetz, betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Erleichterung der Volksschullasten, vom 31. März 1889 in Kraft getreten, und demgemäß haben die Minister der Finanzen und des Cultus in einem Erlaß zur Ausführung des Gesetzes angeordnet, daß die entsprechenden Staatsbeiträge (500 M für die Stellen der allein stehenden, sowie der ersten ordentlichen Lehrer, 300 M für die Stellen der anderen ordentlichen Lehrer) unverzüglich zur Zahlung vom 1. April ab angewiesen werden. In dem ministeriellen Erlaß wird weiter darauf hingewiesen, daß wo bei Volksschulen bisher noch eine Erhebung von Schulgeld ausnahmsweise noch stattfand, dasselbe fortan in demjenigen Betrage fortzufallen hat, um welchen in Folge der Einrichtung neuer Schulstellen in einem Schulverbande nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juni 1888 oder gemäß der Vorschrift im Artikel I des Gesetzes vom

31. 2
oder
kraft
es it
keine
werd
und
ihner
wort
jegli
gesetz
Gen
fern
nicht
Gese

13.
Boli
Gefe
won
oder
heißd
derer
muß
bacil
Gese
Just
Unte
Zub
inder
diese
ersch
erfo
Aus
ist a
Wai
Spu
Wai
Neb
nach
web
über
Wai
berj
Wer
schri
Des
wen
erkr
von
geju
des
Stru
weni

lassi
der
ang
alle
der
betr
mür
bere
die
Nied
dav
kom
sich
thei
jebr
erg
als
Au
Auf
Die
wer

31. März 1889 eine Erhöhung des Staatsbeitrages bereits eingetreten ist oder fortan eintritt. Insofern das Schulgeld fortfällt, tritt dessen Fortfall kraft des Gesetzes von selbst ein; die königlichen Regierungen sollen, wie es in dem Erlaß heißt, darauf achten, daß vom 1. April d. J. ab in keinem Schulverbände Schulgeld in höherem Betrage ferner erhoben werde, als noch gesetzlich zulässig ist. Ferner sollen die Kreis-Ausschüsse und bezw. die Bezirksausschüsse, in allen Fällen, in welchen f. Zt. von ihnen die Genehmigung zur ferneren Erhebung von Schulgeld erteilt worden ist und die fernere Erhebung von Schulgeld nicht überhaupt gesetzlich unstatthaft, sondern mit Genehmigung der bezeichneten Behörden gesetzlich noch zulässig sein würde, von Neuem über die Ertheilung der Genehmigung zur ferneren Erhebung von Schulgeld Beschluß fassen, sofern nicht die betreffenden Schulverbände selbst beschließen, Schulgeld nicht ferner zu erheben und dies der königlichen Regierung oder den im Gesetze vom 14. Juni d. J. bezeichneten Behörden erklären.

Bekämpfung der Verbreitung der Schwindsucht.

Die Wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen hat unterm 13. März ein Gutachten abgegeben über einige Vorschläge des Berliner Polizeipräsidenten zur Bekämpfung der Verbreitung von Schwindsucht in Gefängnissen. Es wird darin erklärt, daß die bisherigen Bestimmungen, wonach die Spuckgläser der Kranken mit einer Auflösung von Sublimat oder Karbolsäure gefüllt werden sollen, eine zeitgemäße Aenderung erheischen. Denn sowohl Sublimat wie Karbolsäure sind giftige Substanzen, deren Aufstellung gerade in Gefängnissen erheblichen Bedenken unterliegen muß. Ueberdies ist die Wirksamkeit beider Substanzen, um die Tuberkelbacillen unschädlich zu machen und damit deren Uebertragung auf gesunde Gefangene zu verhindern, eine unsichere. Endlich haben die im hygienischen Institut in Berlin unter Leitung von Geheimrath Koch angestellten Untersuchungen zu dem Ergebnisse geführt, daß für die Uebertragung der Tuberkelbacillen auf Gesunde nur der getrocknete Auswurf gefährlich ist, indem derselbe fein verstäubt der Athmungsluft zugeführt und durch dieselbe in den gesunden Körper aufgenommen werden kann. Hiernach erscheint die Desinfektion des Auswurfs durch chemische Stoffe weder erforderlich noch räthlich. Vielmehr ist dafür Sorge zu tragen, daß der Auswurf sich nicht getrocknet der Luft beimischen kann. Zu diesem Zwecke ist zu verhindern, daß der Auswurf der Brustkranken auf Fußboden, Wände, Wäsche oder in Taschentücher entleert wird, er soll vielmehr in Spuckgläsern gesammelt und diese häufig entleert und mit kochendem Wasser gereinigt werden. Die Verwendung des Sublimats für den in Rede stehenden Zweck soll daher ganz unterjagt werden. Es soll ferner nach dem Gutachten der Deputation für das Medicinalwesen der Auswurf weder in Taschentücher noch in den Luftenthaltsraum, sondern in die überall aufzustellenden Spucknapfe entleert werden, welche letztere etwas Wasser enthalten. Alle Zellen, in welche an Tuberkulose erkrankte oder derselben verdächtige Gefangene untergebracht waren, sollen bei etwaigem Wechsel der Insassen sorgfältig gereinigt und nach den bestehenden Vorschriften sorgfältig desinficirt werden. Die Anschaffung eines geeigneten Desinfektions-Apparates für die Strafanstalten ergibt sich als notwendige Folge. Gefangene, welche nach ärztlicher Feststellung tuberkulös erkrankt sind, welche aber noch arbeiten können, sollen bei der Anfertigung von Gebrauchsgegenständen soweit thunlich nicht beschäftigt und von den gesunden Gefangenen möglichst fern gehalten werden. — Der Minister des Innern hat angeordnet, daß das hier bezeichnete Verfahren in den Straf-, Gefangenen- und Besserungsanstalten seines Ressorts Anwendung finde.

Trauung russischer Staatsangehöriger.

Auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1854, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in Preußen sind mittelst der Circular-Verfügung vom 2. März 1871 die Russischen Staatsangehörigen von Beibringung des in § 1 erwähnten Attestes ein für alle Mal dispensirt worden. Es ist dies geschehen, nachdem auf Grund der Mittheilung der kaiserlich Russischen Staatsregierung als festgestellt betrachtet werden konnte, daß Russische Staatsangehörige, ihre Ehemündigkeit u. vorausgesetzt, eines polizeilichen Ehekonjenses nicht bedürfen, dergestalt, daß auch bei Schließung der Ehe im Auslande (in Preußen) die Ehefrau ohne Weiteres die Russische Staatsangehörigkeit erwerbe. Nicht minder ist aber bei Erlaß der Verfügung vom 2. März 1871 davon ausgegangen worden, daß auch in Rußland die sonst zur Anwendung kommende Rechtsregel in Geltung stehe, wonach die Form der Eheschließung sich nach dem Orte der letzteren richtet. Nach einer neueren Mittheilung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist letzteres jedoch — wie die gelegentlich eines Specialfalles veranlaßten Erörterungen ergeben haben — nicht der Fall. Die Russische Gesetzgebung betrachtet als Erforderniß einer gültigen Eheschließung, auch wenn dieselbe im Auslande vor sich geht, die Trauung durch einen der Konfession des Russischen Rupturienten zugehörigen Geistlichen, also bei einem orthodoxen Russen die Trauung durch einen Geistlichen der griechischen Kirche. Diesem Erforderniß wird in Preußen fast ohne Ausnahme nicht genügt werden können, und im Resultat gestaltet sich daher in Preußen die

Sache thatsächlich dahin, daß Russische Staatsangehörige, wenigstens orthodoxe Russen, hier eine nach Russischer Gesetzgebung gültige Ehe überhaupt nicht schließen können. Damit fällt aber die Voraussetzung der Circular-Verfügung vom 2. März 1871 hinweg und es ist daher die letztere nunmehr aufgehoben worden. Da ferner Russische Staatsangehörige niemals in der Lage sein werden, ein Attest ihrer Ortsobrigkeit, wie es der § 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 vorsieht, dahin, daß sie zur Eingehung einer Ehe in Preußen d. h. zur standesamtlichen Eheschließung befugt seien, zu beschaffen, so können Russische Staatsangehörige zur Eheschließung nur nach Beibringung eines besonderen Dispenses (§ 2 des allegirten Gesetzes) zugelassen werden. Ein solcher besonderer Dispens soll demnächst nur nach eingehender Prüfung der Sachlage und höchstens dann bewilligt werden, wenn — namentlich bei nicht orthodoxen Russen — die sichere Gewähr dafür gegeben ist, daß die Rupturienten Willens und in der Lage sind, der standesamtlichen Eheschließung die kirchliche Trauung in einer den Anforderungen der Russischen Gesetzgebung entsprechenden Weise nachfolgen zu lassen.

Lotterie.

Dem Komitee der Hamburgischen Gewerbe- und Industrie-Ausstellung 1889 ist die Erlaubniß erteilt worden, zu der bei Gelegenheit dieser Ausstellung mit Genehmigung des Senats von Hamburg stattfindenden Auspielung ausgestellter Gegenstände auch im preußischen Staatsgebiete, und zwar in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Brandenburg und dem Stadtkreise Berlin, Loose zu vertreiben.

Politische Tagesfragen.

Eröffnung der Unfall-Verhütungs-Ausstellung.

Kaiser Wilhelm hat mit seiner hohen Gemahlin am Dienstag Vormittag die Ausstellung für Unfall-Verhütung eröffnet. Der feierliche Act ging in dem zweiten Saale des großen Landes-Ausstellungsgebäudes vor sich, wo die Spitzen der Behörden, hohe Hofbeamte und das diplomatische Corps versammelt waren. Nachdem der Kaiser unter einem Baldachin mit seiner hohen Gemahlin Platz genommen, wurde er von dem Vorsitzenden des Ausstellungscomités, Commerzienrath Köpcke, mit einer Ansprache begrüßt, worin er mit Dank für die Allerhöchste Protection und für das warme Interesse des Kaisers Zweck und Bedeutung der Ausstellung darlegte und über die Entstehung und Entwicklung des Unternehmens berichtete; die Ausstellung diene — so führte er aus — in erster Reihe menschenfreundlichen Zwecken, sie führe Alles vor, was Wissenschaft und Kunst, Gewerbe und Industrie zum Schutze und zur Wohlfahrt der Arbeiter zu leisten vermögen. Anknüpfend an die Allerhöchste Bottschaft vom 17. November 1881 wies er auf die Entstehung der Berufsgenossenschaften hin, welche von Gesetzeswegen das Recht wie die Pflicht haben, Maßnahmen zu treffen, um die mit der gewerblichen Thätigkeit verbundenen Gefahren zu mindern. Die Ausstellung wolle die Kenntniß aller zur Verhütung von Unfällen vorhandenen Einrichtungen vermitteln, fördern und anregend wirken; in gleichem Biete sie ein reichhaltiges Bild auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes. „Noth zu lindern und Wohlfahrt zu begründen“ sei das ihr zu Grunde liegende Ziel, durch welches auch der Friede zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gefördert werde. Nachdem der Redner gebeten, die Ausstellung für eröffnet erklären zu wollen, antwortete der Kaiser Folgendes:

„Es gereicht Mir zur besonderen Befriedigung, diese Ausstellung zu eröffnen. Mit Freude begrüße Ich auch diesen Beweis der Bestrebungen, dem gewerblichen Arbeiter gegen die in neuerer Zeit gesteigerten Gefahren seines Berufs erhöhte Sicherheit zu gewähren, die wirthschaftliche Lage der arbeitenden Bevölkerung durch organische Maßnahmen zu heben, dem Gedanken thatkräftiger Nächstenliebe auch in unseren öffentlichen Staatseinrichtungen Ausdruck zu geben. Die Mit- und Nachwelt wird es Meinem in Gott ruhenden Herrn Großvater nie vergessen, daß es sein Verdienst war, die Bedeutung dieser Bestrebungen für das Gemeinwesen zum allgemeinen Bewußtsein gebracht zu haben. Mit voller Ueberzeugung von der Nothwendigkeit ihrer Lösung bin Ich an die socialen Aufgaben herangetreten, deren Erledigung noch vor uns liegt. Ich rechne dabei auf die verständnißvolle, freudige Mitarbeit aller Kreise der Bevölkerung, insbesondere der Arbeiter, um deren Wohlfahrt es sich bei diesen Aufgaben handelt, und der Arbeitgeber, welche im eigenen Interesse bereit sind, die daraus für sie erwachsenden Opfer zu bringen. Auch die Ausstellung für Unfallverhütung und Arbeiterschutz ist eine Frucht dieser Bestrebungen. Sie beweist, wie weit bisher die Vorschriften der Gesetzgebung im praktischen Leben Boden gewonnen haben. Die Mühe und Arbeit, die erforderlich war, um das Werk zu Stande zu bringen, wird — Ich hoff-

es zu Gott — nicht ohne reichen Segen sein. Allen, die dabei mitgewirkt haben, spreche Ich Meinen Dank und Meine Anerkennung aus. Möge die Ausstellung dazu beitragen, allen beteiligten Kreisen das zur Anschauung zu bringen, was geschehen kann, um den Arbeiter zu schützen und seine Interessen zu fördern. Ich erkläre die deutsche Allgemeine Ausstellung für Unfallverhütung hiermit für eröffnet."

Hierauf richtete der Präsident des Reichsversicherungs-Amtes und Ehrenpräsident der Ausstellung, Herr Bödiker, Worte des Dankes an den Kaiser und die Kaiserin, indem er auf die Bedeutung des Umstandes hinwies, daß der Kaiser das Werk durch Wort und That gefördert habe. Dadurch erst sei der vorbildliche Einfluß der Ausstellung gesichert und deren nachhaltiger Erfolg verbürgt. Das deutsche Volk werde nie dieser That, dieser Kaiserlichen Kundgebung vergessen. Der Weg, welchen Kaiser und Kaiserin hier wandeln, müsse der gerade Weg zum Herzen des Volkes sein und reicher Segen daraus auf das Königshaus zurückströmen. Redner schloß mit einem Hoch auf den Kaiser und die Kaiserin, in welches die Anwesenden begeistert einstimmten. Hieran knüpfte sich die Vorstellung der Anwesenden und der Kundgang des Kaiserpaars.

Unser Kaiser

hat sich am Freitag zum Besuch des großherzoglichen Hofes nach Weimar begeben. Von der großherzoglichen Familie und der Bevölkerung auf das Wärmste begrüßt, erwiderte der Kaiser auf eine Ansprache des Oberbürgermeisters, er freue sich, in der Stadt weilen zu können, welche die Geburtsstadt seiner theuren Großmutter sei, und die Stätte, an welcher die größten Dichter Deutschlands gelebt hätten. Dem Göthehaus und dem damit verbundenen Göttemuseum stattete der Kaiser einen 1½ stündigen Besuch ab. Am Abend begab er sich nach der Station Wafungen, übernachtete in seinem Schlafwagen und fuhr von dort um 2 Uhr Morgens in den Wald zur Auerhahnbalz. Es gelang dem Kaiser trotz der sehr ungünstigen Witterung einen stattlichen Auerhahn zu erlegen. Von Wafungen aus fuhr der Kaiser am Vormittag nach Eisenach, wo er gleichfalls festlich empfangen wurde, und von dort auf die Wartburg. Am Sonntag Morgen begab der Kaiser sich von einem kleinen Forsthaus aus, wo er übernachtet hatte, abermals auf die Auerhahnbalz und erlegte drei stattliche Hähne; im Laufe des Vormittags wohnte er dann in der Wartburgkapelle dem Gottesdienste bei. Am Montag Nachmittag ist der Monarch nach Berlin zurückgekehrt. Die Abreise der kaiserlichen Majestäten nach Kiel zur Taufe des Sohnes des Prinzen Heinrich findet am 4. Mai statt, in Kiel werden bereits großartige Empfangsvorbereitungen getroffen, auch in Braunschweig ist der Besuch des Kaisers bei dem Regenten, Prinzen Albrecht, angemeldet.

Der König von Italien

und der Kronprinz werden, wie aus Rom gemeldet wird, am 19. Mai von dort mittelst der Gotthardbahn abreisen und am 21. zum Besuche unseres Kaisers in Berlin eintreffen.

Der Landtag

wird Dienstag Abend 8 Uhr durch eine Allerhöchste Botschaft geschlossen werden. Die Mitglieder beider Häuser sind zu diesem Zwecke eingeladen worden, sich um diese Zeit im Sitzungssaale des Abgeordnetenhauses zu versammeln.

Durch Kaiserlichen Erlaß,

datirt von der Wartburg, 27. April, ist bestimmt worden, daß die Staatssekretäre der Reichsämters, des Auswärtigen Amtes, des Reichsamtes des Innern, des Reichs-Justizamtes, des Reichs-Schatzamt, des Reichs-Postamt und des Reichs-Marineamt für die Dauer ihres Amtes das Prädikat Excellenz führen sollen.

Die Samoa-Conferenz

ist am 29. in Berlin im Auswärtigen Amte zusammengetreten. Am Sonnabend hatten die hier eingetroffenen Vertreter der Vereinigten Staaten dem Staatssecretair Grafen Bismarck ihre Aufwartung gemacht. Unter diesen befindet sich auch Herr Bates, der kurz vor seiner Berufung in einer amerikanischen Zeitschrift sich in heftiger und feindlicher Weise gegen Deutschland ausgesprochen und den Grundsatz aufgestellt hatte, in Samoa dürften nur die Amerikaner etwas zu sagen haben. Herr Bates nahm sofort dem Grafen Bismarck gegenüber die Gelegenheit wahr, zu erklären, er bedaure, daß jener Artikel veröffentlicht und in der deutschen Presse vielfach bemerkt worden sei; er benutze gern diesen Anlaß, um hervorzuheben, daß jene literarische Kundgebung, die vielleicht in Folge unvollkommener Uebersetzungen zu Mißdeutungen Veranlassung gegeben habe, von ihm zu einer Zeit geschrieben worden sei, als die Weißbücher

noch nicht vorgelegen hätten und als ihm der Gedanke fern gelegen habe, er könne, obgleich der jetzigen Regierungspartei nicht angehörig, zum Bevollmächtigten für die Samoaconferenz berufen werden: er habe, sobald er von seiner Bestallung Kenntniß erhalten, alle Schritte gethan, um das Erscheinen seiner Abhandlung zu inhibiren; zu seinem lebhaften Bedauern habe aber die betreffende Redaktion sich wegen technischer Schwierigkeiten außer Stande erklärt, den schon stereotypirten Artikel zu unterdrücken. Herr Bates erklärte, daß er seine Abhandlung nur als unvollständig unterrichteter Privatmann geschrieben habe; nach dem Bekanntwerden der im Weißbuch veröffentlichten Depeschen, welche für die lokale Haltung der deutschen Regierung Zeugniß ablegten, sei der Artikel gegenstandslos geworden. Herr Bates fügte hinzu, er habe volle Achtung vor der deutschen Nation, welcher die Vereinigten Staaten viel zu verdanken hätten, und nichts habe ihm ferner gelegen, als Deutschland oder seine Regierung verletzten zu wollen. Er schloß mit dem Ausdruck des Wunsches, daß seine Erklärung zur öffentlichen Kenntniß kommen und dazu beitragen möge, die in der deutschen Presse gegen ihn zu Tage getretene Verstimmung vollkommen zu beseitigen.

Die erste Sitzung der Conferenz hat am 29. Nachmittags 2½ Uhr im sogenannten Botschafter-Empfangssaal des Auswärtigen Amtes stattgefunden. Staatsminister Graf Bismarck begrüßte die auswärtigen Mitglieder mit einer Ansprache. Deutscherseits ist Consul Becker, von Seiten der Engländer und Amerikaner der zweite Secretär der englischen Botschaft, Beauleux, zum Secretär der Conferenz bestellt worden, deren Verhandlungen zunächst geheim bleiben sollen. Wie verlautet, sind von allen Seiten freundliche, befriedigende und versöhnliche Erklärungen abgegeben worden, die eine baldige Herstellung eines vollen Einverständnisses in Aussicht stellen. Die nächste Sitzung ist noch unbestimmt, für den 30. April ist eine solche wegen der für Amerikaner hochbedeutenden Feier des 100jährigen Geburtstags Washingtons nicht anberaumt worden.

Vom Hofe.

Berlin, 30. April 1889.

Unser Kaiser ward gestern bei der Rückkehr von Eisenach von S. M. der Kaiserin auf dem Bahnhofe erwartet, beide Majestäten begaben sich gemeinsam in das königliche Schloß, woselbst der Kaiser unmittelbar nach seinem Eintreffen mit dem Chef des Civilkabinetts arbeitete und später einen längern Vortrag des Oberhofmarschalls v. Liebenau entgegennahm. Abends waren der Botschafter Graf Münster und Generaladjutant Fürst Radziwill mit Einladungen zur Tafel beehrt worden. Heute früh 8 Uhr nahm der Kaiser den Marine-Vortrag entgegen und begab sich dann gegen 10 Uhr mit der Kaiserin zur Eröffnung der Unfallverhütungsausstellung.

S. M. die Kaiserin hat in den letzten Tagen verschiedene Krankenhäuser eingehend besichtigt und wohnte gestern Abend der feierlichen Einsegnung von Diakonissinnen im Lazaruskrankenhaus bei.

Die Kaiserin-Königin Augusta begab sich heute nach der Eröffnung der deutschen Allgemeinen Ausstellung für Unfallverhütung nach dem Ausstellungs-Gebäude und nahm dort die auf ihre Veranlassung vom Berliner Lokal-Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger eingerichtete Sanitätswache eingehend in Augenschein.

Personalien.

Aus der allgemeinen Verwaltung und aus der Verwaltung des Innern.

Es sind überwiesen worden der Regierungs-Assessor von Flügge der königlichen Regierung zu Liegnitz, der Regierungs-Assessor Bartels der königlichen Regierung zu Oppeln, der Regierungs-Assessor Schuhmann der königlichen Regierung zu Coblenz und der Regierungs-Assessor Steiner der königlichen Regierung zu Stettin.

Dem Kaiserlichen Regierungsrath, ständigen Mitgliede des Reichs-Versicherungsamtes, Berg zu Berlin, ist die kommissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Steinburg, Reg.-Bez. Schleswig, übertragen worden.

Der Regierungs-Assessor Bugisch in Verden ist zum Landrath ernannt worden.

Aus dem Kultusministerium.

Der bisherige Oberamts-Physikus Dr. Lauchert zu Sigmaringen ist zum Regierungs- und Schulrath ernannt worden. Derselbe wird, wie wir hören, der Regierung zu Sigmaringen überwiesen werden.